

Dr. Stephan Pernkopf
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.05.2016

zu Ltg.-**916/A-5/183-2016**

-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 17. Mai 2016

LR-P-L-397/060-2016

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic und Dr. Krismer-Huber betreffend Überprüfung der Niederösterreichischen Jagdgatter, zu Zahl Ltg.-916/A-5/183-2016, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Alle bewilligten umfriedeten Eigenjagdgebiete (UEJ) wurden in meinem Auftrag durch die Bezirksverwaltungsbehörden kontrolliert. Aufgrund der Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 am 2. Juli 2015, LGBl. Nr. 84/2015, mit welcher die Bestimmungen für UEJ massiv verschärft wurden, wurde zu Jahresbeginn eine Schwerpunktkontrolle angeordnet und es wurden alle UEJ einer umfassenden Überprüfung unterzogen.

Diese Überprüfung hat ergeben, dass die überwiegende Zahl der UEJ ordnungsgemäß geführt wird, die Betreiber die gesetzlichen Verpflichtungen einhalten und auch ihren Aufzeichnungspflichten nachkommen. In 17 Fällen wurden Mängel festgestellt, die zu Verbesserungsaufträgen und Einleitung von Strafverfahren geführt haben. Als häufigste Mängel wurden Schäden an der Umfriedung (Zaun undicht, zu niedrig) und Lücken in der Dokumentation (fehlende Aufzeichnungen im Gehegebuch) festgestellt.

Im Speziellen wurde der Zustand des Waldes und des Waldbodens in den UEJ geprüft. In Einzelfällen, bei denen Schäden ein waldverwüstendes Ausmaß erreichten, wurden durch die zuständigen Bezirkshauptmannschaften die nötigen Maßnahmen, wie die Reduktion des Wildstandes durch Abschussaufträge, vorgeschrieben.

Zur Frage bzgl. „gezüchteter Wildtiere“ (Frage 13) ist festzuhalten, dass bei den Kontrollen keine Hinweise auf das vermutete Fehlverhalten gefunden wurden. Seit der 18. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, im Jahr 2011, ist das Aussetzen von Schalenwild nur mehr in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni erlaubt und darf im gesamten UEJ vier Wochen nach dem Einsetzen nicht bejagt werden. Darüber hinaus ist die Eingewöhnungszeit des Wildes im Normalfall noch länger, da auch Schuss- und Schonzeiten zu beachten sind.

Bei der von Ihnen angesprochenen Gesetzesänderung zur „Sperrung“ naheliegender Forststraßen handelt es sich lediglich um eine Klarstellung der bereits bestehenden Rechtslage, die aufgrund eines Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes erforderlich wurde. Diese ex lege Sperrung galt und gilt nur bei der Abhaltung von Treibjagden und dient dem Schutz von Menschen, die sich in Bereichen aufhalten könnten, in denen eine Treibjagd stattfindet. Das Landesverwaltungsgericht hat diese Sperrung im Fall von Waldflächen (im konkreten: Forststraßen) in Zweifel gezogen, da diese einem allgemeinen Betretungsrecht zu Erholungszwecken unterliegen. Die Sperrung von anderen Bereichen, wie z.B. Wiesen und Feldern, auf denen Treibjagden stattfinden, wurde vom Verwaltungsgericht nicht in Zweifel gezogen und gilt seit Jahrzehnten unverändert.

Abschließend darf festgehalten werden, dass mit der Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, vom 2. Juli 2015, LGBl. Nr.84/2015, weitere massive Verschärfungen für UEJ, insbesondere betreffend Aussetzen von Schalenwild und das Verbot von neuen sowie die Vergrößerung von bestehenden UEJ umgesetzt wurden. Diese erfolgte durch Mehrheitsbeschluss der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FRANK.

Mit freundlichen Grüßen

LR Dr. Stephan Pernkopf eh.